

Gesamteigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Gesamt- jahres- ergebnis im Haushalts- jahr	Verrech- nungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KorHVVO	Kapital- erhöhung der Minderheits- gesellschaften	Änderungen im Konsolidier- ungskreis	Sonstige Veränder- ungen im Eigenkapital	Wert zum 31.12. des Haushalts- jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage								
1.2 Sonderrücklagen								
1.3 Ausgleichsrücklage								
1.4 Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis								
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter								
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) ¹⁾								
Gesamteigenkapital								
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								

1) Besteht ein negatives Gesamteigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.5 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.6 auszubuchen.